

**REGLEMENT  
über die Kontrolle und das Einschieszen von Jagdwaffen**

(vom 27. Januar 1998<sup>1</sup>; Stand am 1. Januar 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über wildlebende Säugetiere und Vögel vom 14. Dezember 1988 (Jagdverordnung)<sup>2</sup>,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Geltungsbereich**

**Artikel 1**

Dieses Reglement regelt die Kontrolle und das Einschieszen von Waffen, welche zur Jagd im Kanton Uri verwendet werden.

2. Abschnitt: **Waffenkontrolle**

**Artikel 2** Grundsatz

<sup>1</sup> Für die Jagd im Kanton Uri dürfen nur jagdtaugliche Waffen verwendet werden.

<sup>2</sup> Als jagdtauglich gelten Waffen,

- a) deren technische Beschaffenheit den gesetzlichen Vorschriften entspricht;
- b) die infolge ihres Zustandes richtig und genügend funktionieren;
- c) mit Sicherungsmöglichkeit und
- d) mit zulässigen Kaliber.

**Artikel 3** Kontrollpflicht

Neue, nicht geprüfte, abgeänderte oder wieder instandgestellte Waffen sind bei der Waffenkontrollstelle auf ihre Jagdtauglichkeit überprüfen zu lassen.

---

<sup>1</sup> AB vom 6. Februar 1998

<sup>2</sup> RB 40.3111

## 40.3154

### Artikel 4 Versicherungspflicht

Die zur Waffenkontrolle erscheinenden Personen haben sich auf eigene Kosten gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.

### Artikel 5 Waffenkontrollstelle

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei überprüft die Waffen auf ihre Jagdtauglichkeit.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion<sup>3</sup> kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen.

<sup>3</sup> Die Kontrollgebühren richten sich nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung<sup>4</sup> und des Gebührenreglementes<sup>5</sup>.

### Artikel 6 Waffenkontrollschein

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle stellt für jede jagdtaugliche Waffe einen Waffenkontrollschein aus.

<sup>2</sup> Der Kontrollschein enthält:

- a) die Personalien der Waffenbesitzerin beziehungsweise des Waffenbesitzers;
- b) das Fabrikat;
- c) die technische Beschreibung der Waffe;
- d) das Kaliber der Waffe;
- e) die Waffenummer;
- f) die festgesetzten Gebühren;
- g) das Datum der durchgeführten Kontrolle;
- h) Unterschrift und Stempel der Kontrollstelle.

### Artikel 7 Vorzeigepflicht

Die jagdberechtigten Personen haben den Kontrollschein während der Jagd auf sich zu tragen und den Organen der Jagdaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

### Artikel 8 Beschwerdeverfahren

<sup>1</sup> Entscheide der Waffenkontrollstelle können mit Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Direktion<sup>6</sup> angefochten werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

<sup>2</sup> Der Beschwerde ist ein Gutachten eines konzessionierten Büchsenmachers beizulegen.

---

<sup>3</sup> Polizeidirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>4</sup> RB 3.2512

<sup>5</sup> RB 3.2521

<sup>6</sup> Polizeidirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>3</sup> Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>7</sup>.

**3. Abschnitt: Einschiessen der Jagdwaffen**

**Artikel 9** Zuweisen der Schiessplätze

<sup>1</sup> Das zuständige Amt<sup>8</sup> bezeichnet nach Absprache mit den zuständigen Behörden und den Jägervereinen die Schiessplätze, auf denen es erlaubt ist, die Jagdwaffen einzuschiessen. Es legt die Einschiessdaten fest.

<sup>2</sup> Es veröffentlicht die Schiessplätze und die Einschiessdaten im Amtsblatt.

**4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Artikel 10** Strafbarkeit

Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen dieses Reglement richtet sich nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe e der Jagdverordnung<sup>9</sup>.

**Artikel 11** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 11. März 1963 über die Kontrolle der Jagdwaffen<sup>10</sup> wird aufgehoben.

**Artikel 12** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Dr. Hansruedi Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>7</sup> RB 2.2345

<sup>8</sup> Amt für Forst und Jagd; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>9</sup> RB 40.3111

<sup>10</sup> RB 40.3154